

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1feil 1[

1955	Berlin, den 22. Juni 1955	Nr. 51
Tag	Inhalt	Seite
9.6.55	Verordnung über den Vertrieb demokratischer Presseerzeugnisse	433
9.6.55	Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Vorschriften über die Abführung von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung. — SV-Strafverordnung —	434
11. 6. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften	435
25. 5. 55	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zulassung von Kulturpflanzenarten	437

**Verordnung
über den Vertrieb demokratischer Presseerzeugnisse.**

Vom 9. Juni 1955

Die Verbreitung der demokratischen Presseerzeugnisse hat im politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben unserer Republik und im Kampf um die Erhaltung des Friedens und die Einheit Deutschlands außerordentliche Bedeutung. Es ist daher notwendig, die Bevölkerung schnell und zuverlässig mit demokratischen Presseerzeugnissen zu versorgen. Die Deutsche Post besitzt mit ihrem weitverzweigten Verkehrsnetz die besten Voraussetzungen, diese Aufgabe zu erfüllen. Zur Regelung des Vertriebes demokratischer Presseerzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Vertrieb aller periodisch erscheinenden und in der Deutschen Demokratischen Republik lizenzierten oder aus Westdeutschland oder dem Ausland eingeführten Presseerzeugnisse ist Aufgabe der Deutschen Post. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Presseamt beim Ministerpräsidenten.

(2) Periodisch erscheinende Presseerzeugnisse dürfen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nur vertrieben und verkauft werden, wenn sie in der Postzeitungsliste enthalten sind. Anträge auf Aufnahme eines Presseerzeugnisses in die Postzeitungsliste sind an das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu richten.

§ 2

Die Beförderung aller periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse erfolgt ausschließlich durch die Deutsche Post. Mit Übernahme der Presseerzeugnisse zum Vertrieb geht die Gefahr für Verlust oder Beschädigung auf die Deutsche Post über. §

§ 3

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt und verpflichtet, vom Postbenutzer das für die Presseerzeugnisse und deren Vertrieb zu entrichtende Zeitungsbezugsgeld einzuziehen.

(2) Die Forderung der Deutschen Post auf Zeitungsbezugsgeld verjährt in einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Forderung entstanden ist.

§ 4

(1) Ist ein Presseerzeugnis von der Deutschen Post dem Bezieher nicht oder in einem Zustand ausgeliefert worden, der es für den Bezieher wertlos macht, so hat der Bezieher Anspruch auf die Nachlieferung dieses Presseerzeugnisses.

(2) Ist eine Nachlieferung nicht möglich, wird der Bezieher bis zur Höhe des anteiligen Zeitungsbezugsgeldes entschädigt. Eine weitergehende Haftung der Deutschen Post besteht nicht. Der Anspruch auf Entschädigung entsteht unabhängig von der Geschäftsfähigkeit des Beziehers.

(3) Anträge auf Nachlieferung oder Entschädigung sind bei der Zustellpostanstalt einzureichen.

§ 5

(1) Wird eine Entschädigung nicht gewährt, so ist die Ablehnung zu begründen und dem Antragsteller zuzustellen. Der Antragsteller kann gegen die Entscheidung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde muß binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Zustellpostanstalt eingereicht werden. Über die Beschwerde entscheidet die der Zustellpostanstalt übergeordnete Dienststelle der Deutschen Post.

(2) Ansprüche auf Entschädigung verjähren nach Ablauf von sechs Monaten vom Tag der Zustellung

L.S.